

Hochschule für Telekommunikation Leipzig

Ordnung über Verfahren zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule für Telekommunikation Leipzig erworbene Kompetenzen

In der Fassung vom 12.07.2011

Gemäß §17 der Grundordnung der Hochschule für Telekommunikation Leipzig, im folgenden kurz HfTL, vom 23. März 2010, beschließt der Senat der HfTL nachstehende Ordnung¹ über Verfahren zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule für Telekommunikation Leipzig erworbene Kompetenzen.

§ 1 Zielstellung und allgemeine Grundsätze

(1) Diese Ordnung regelt die Verfahren zur Anrechnung von außerhalb der HfTL erworbene Kompetenzen auf ein Hochschulstudium an der HfTL. Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können Kompetenzen auf ein Studium an der HfTL angerechnet werden, wenn sie den qualitativ-inhaltlichen Anforderungen des Studienganges entsprechen.

(2) Ziel dieser Verfahrensordnung ist die Gestaltung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie der akademischen Bildung und damit des Prozesses des lebenslangen Lernens.

(3) Grundsätzlich erfolgt die Anrechnung von Kompetenzen auf der Basis von individuellen oder pauschalisierten Prüfverfahren. Eine Kombination aus pauschaler und individueller Anrechnung ist statthaft.

§ 2 Grundsätze der individuellen Anrechnung

(1) Die individuelle Anrechnung erfolgt auf der Basis der Kompetenzen eines Antragsstellers unabhängig davon, auf welche Art und Weise diese erworben wurden.

(2) Für jedes anzurechnende Modul muss der Antragssteller das Verfahren gesondert durchlaufen. Dabei wird geprüft, ob der Antragsstellende tatsächlich über die erforderlichen Kompetenzen verfügt.

(3) Jedes angerechnete Modul soll mit einer Note bewertet sein.

¹ In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 3 Verfahren der individuellen Anrechnung

(1) Nach der Zulassung zum Studium stellt der Student beim zuständigen Prüfungsausschuss den Antrag auf Anrechnung. Zu dessen Begründung sind authentische Belege über die eigenen Kompetenzen beziehungsweise Nachweise über deren Erwerb einzureichen.

(2) Der Prüfungsausschussvorsitzende legt auf der Basis der eingereichten Unterlagen die für eine Anrechnung in Frage kommenden Module fest. Des Weiteren entscheidet er im Einvernehmen mit dem Modulverantwortlichen, ob gegebenenfalls erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt werden können, ob Prüfungen durchzuführen sind oder das Modul unbewertet angerechnet werden kann. Er informiert die jeweiligen Modulverantwortlichen und/oder die Prüfer.

(3) Die Prüfung zur Anrechnung besteht pro Modul in der Regel aus einer komplexen Aufgabenstellung. Dem Studierenden werden vorhandene Studienmaterialien bereitgestellt. Die Aufgabenstellung wird vom Studierenden unter Zeitvorgabe unter Aufsicht bearbeitet. Alternativ kann auf Beschluss des Prüfungsausschussvorsitzenden eine Teilnahme an den regulären Modulprüfungen erfolgen.

(4) Die Prüfer bewerten die Lösung der komplexen Aufgabe mit einer Note nach der für den entsprechenden Studiengang und Matrikel geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Die Anrechnungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 4 Grundsätze der pauschalen Anrechnung

(1) Die pauschale Anrechnung erfolgt auf der Basis von Kompetenzen, die ein Antragsteller in Bildungseinrichtungen, insbesondere der beruflichen Aus- und Weiterbildung, außerhalb des Hochschulwesens beziehungsweise im Rahmen seines beruflichen Lebens erworben hat.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung von Kompetenzen auf Grund eines pauschalen Anrechnungsverfahrens sind, dass das Verfahren gemäß dieser Ordnung durchgeführt wird und das eine Beschreibung des Verfahrens und diese Ordnung im entsprechenden Studiengang mit akkreditiert wurden oder der Akkreditierungsagentur, welche den entsprechenden Studiengang akkreditiert hat, erfolgreich angezeigt wurden.

(3) Die Gültigkeit der pauschalen Anrechnungsverfahrens ist regelmäßig, mindestens jedoch im Zuge der Reakkreditierungen der entsprechenden Studienprogramme zu überprüfen.

§ 5 Verfahren der pauschalen Anrechnung

(1) Der pauschalen Anrechnung liegt ein dokumentierter Äquivalenzvergleich zugrunde. In diesem wird festgestellt, inwieweit die Inhaltsbereiche eines Moduls in der anzurechnenden Aus- und Weiterbildung beziehungsweise der beruflichen Tätigkeit abgedeckt sind und ob das Niveau der anzurechnenden Kompetenzen dem Niveau des Moduls entspricht.

(2) Im Rahmen eines formalen Äquivalenzvergleiches ist unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung vom Modulverantwortlichen zu prüfen, in wie weit die Lehrinhalte beziehungsweise Kompetenzen übereinstimmen. Zusätzlich ist das Niveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vergleichend zu bestätigen. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist, dass mindestens 75% der Lehrinhalte direkt übereinstimmen und weitere an der externen Bildungseinrichtung gelehrt Inhalte, die aber dennoch im sachlichen Zusammenhang mit dem Modul stehen (Kompensationsinhalte), vorhanden sind. Die Summe beider Inhaltsaspekte muss mindestens 90 % des Gesamtgebietes abdecken. Kompensationsinhalte müssen nicht zwingend vorhanden sein.

(4) Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und -bewertung über alle anzurechnenden Module entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Anrechnung von ECTS-Punkten und die Grundlagen der Berechnung einer Note. In Ausnahmefällen kann eine Anrechnung von ECTS-Punkten ohne eine Benotung erfolgen.

(5) Im Ergebnis der pauschalen Anrechnung ist auf Basis der Bestätigungen der Modulverantwortlichen und dem Ergebnis der Prüfung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss eine Übersicht zu erstellen, die die Entscheidung über die Anrechnung von Modulen dokumentiert.

§ 6 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten dürfen im Anrechnungsverfahren nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit es für den Anrechnungszweck unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Sie sind zum frühesten, für die Aufgabenerfüllung unschädlichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(2) Eine Weitergabe und Veröffentlichung der im Rahmen der Anrechnung erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.

(3) Die Verarbeitung der im Rahmen der Anrechnung erhobenen personenbezogenen Daten ist nur im Zuge von Maßnahmen, die zur Überprüfung/Evaluation der Anrechnungsverfahren sowie deren Evaluation von Studienverläufen dienen, zulässig.

(4) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten der HfTL.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung über Verfahren zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule für Telekommunikation Leipzig erworbene Kompetenzen tritt am 12.07.2011 in Kraft.

Leipzig, den 12.07.2011



Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Saupe
Rektor der Hochschule für Telekommunikation Leipzig



Antrag auf individuelle Anrechnung von außerhalb der Hochschule für Telekommunikation Leipzig erworbene Kompetenzen

Name des Antragstellers: Vorname:

Matrikelnummer: Studiengang:

Angestrebter Abschluss: E-Mail-Adresse:

Hiermit beantrage ich die Anerkennung der im Anhang dargestellten und von mir erworbenen Kompetenzen für das Modul

.....
(Modulname im HfTL Studiengang)

im oben benannten Studiengang der HfTL.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des Studierenden

Anerkennung durch den Modulverantwortlichen beziehungsweise den Prüfer:

Ja, ECTS- Punkte werden angerechnet und die Note der Prüfungsleistung anerkannt

Ja, ECTS-Punkte werden angerechnet nach erfolgreicher und benoteter Anrechnungsprüfung

Ja, ECTS-Punkte werden angerechnet, Modul bleibt unbenotet

Begründung:

Keine Anerkennung möglich

Begründung:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Prüfer

Tabelle 1: Darstellung der in Modulen/Studiengängen einer Hochschule erworbenen Kompetenzen für das beantragte Modul des entsprechenden Studiengangs der HfTL

Nr.	Hochschule	Studiengang	Modulname	ECTS-Punkte	Note	Datum der Prüfung
1						
2						
3						
4						

Als Anlagen sind unbedingt betreffende Modulbeschreibungen oder vergleichbare Dokumente aus denen Lehrinhalte und der zeitliche Umfang (ECTS-Punkte) hervorgehen sowie Notenbescheinigungen inklusive erworbene ECTS-Punkte von den betreffenden Modulen mit einzureichen.

Tabelle 2: Darstellung der außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen für das beantragte Modul des entsprechenden Studiengangs der HfTL

Nr.	Kompetenzen (Fachwissen, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen)	Bildungseinrichtung oder Ort des Kompetenzerwerbs	Kurs, Modul oder Erfahrungsbereich (nachweisbare Tätigkeiten oder ähnliches)	Zeitlicher Umfang	Note, Zertifikat oder vergleichbares	Datum der Prüfung
1						
2						
3						
4						
5						
6						

Als Anlagen sind unbedingt betreffende Modul-, Kurs- beziehungsweise Tätigkeitsbeschreibungen oder vergleichbare Dokumente aus denen die erworbenen Kompetenzzinhalte sowie der entsprechende zeitliche Umfang (ECTS-Punkte) hervorgehen, Notenbescheinigungen, Zertifikate oder vergleichbares mit einzureichen. Wenn vorhanden, Bescheinigungen über erworbene ECTS-Punkte.



Beschluss des Prüfungsausschusses für die pauschale Anrechnung von Leistungen aus der abgeschlossenen Berufsausbildung im staatlich anerkannten Beruf

.....;

mit den Zusatzqualifikationen

.....;

.....

ohne Zusatzqualifikationen und einer

...

jährigen Tätigkeit im oben bezeichneten Beruf auf den Studiengang

.....

mit dem Abschluss

.....

an der Hochschule für Telekommunikation Leipzig.

Es werden ECTS-Punkte nach folgenden Festlegungen angerechnet und Noten nach dem in der Tabelle beschriebenen Prinzip vergeben.

Tabelle 1: Übersicht zur pauschalen Anrechnung

Modulname des HfTL Moduls	Lehrinhalte des Ausbildungsberufes, der Zusatzqualifikationen und der Berufstätigkeit			Niveau DQR ¹ Gegeben ja/nein	Entscheidung des Prüfungsausschusses ²		
	direkt übereinstimmend (in %)	Kompensationsinhalte (in %)	Summe (in %)		Anrechnung ja/nein	Berechnung der Modulnote/Begründung für die Anrechnung ohne Note	Bemerkungen

Beschluss des Prüfungsausschusses in der Sitzung vom

.....

Datum

.....

Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden

¹ Deutscher Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse

² Entscheidungsvarianten: a) ECTS-Punkte werden angerechnet und die Note der Prüfungsleistung anerkannt; b) ECTS-Punkte werden angerechnet nach erfolgreicher und benoteter Anrechnungsprüfung; c) ECTS-Punkte werden angerechnet, Modul bleibt unbenotet